

Dresden, 28. April 2022

Kulturland 2022. Sachsen als Bühne

Ein Förderprogramm der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen

Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen - im Folgenden Kulturstiftung genannt – gewährt auf der Grundlage der aus dem Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bereitgestellten Mittel Zuwendungen für Kunst- und Kulturprojekte von Kommunen im Freistaat Sachsen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Gegenstand der Förderung

Das kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden des Freistaates Sachsen, das durch die weltweite Corona-Pandemie stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, soll durch attraktive, öffentlich zugängliche Kunst- und Kulturveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort gestärkt werden. Die Kommunen sollen dafür insbesondere ortsansässige Kultureinrichtungen und -vereine sowie freiberuflich und grundsätzlich im Freistaat Sachsen tätige Künstlerinnen, Künstler und Kulturakteure in die Veranstaltungsplanung und -umsetzung einbeziehen und sie durch vielfältige Auftritts- und Präsentationsmöglichkeiten unterstützen.

Gefördert werden Vorhaben von Kommunen im Bereich der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst und Musik, der Digitalkultur, der Industriekultur, der Literatur, des Films, der Soziokultur sowie spartenübergreifende Projekte. Die Förderung von bereits geplanten bzw. regelmäßig stattfindenden Vorhaben ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn sie zusätzliche Akzente für ein umfassendes Kunst- und Kulturprogramm enthalten. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen (kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte) im Freistaat Sachsen. Es kann maximal ein Antrag durch eine antragberechtigte Kommune gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Umsetzung der beantragten Vorhaben kann frühestens ab Juli 2022 erfolgen und ist bis spätestens zum 31.12.2022 abzuschließen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen.

Die Mindestantragshöhe beträgt 10.000,00 Euro. Es werden grundsätzlich maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Im begründeten Einzelfall ist eine Förderung von mehr als 80 Prozent möglich, wenn mit der Antragstellung eine besonders prekäre kommunale Finanzlage durch die antragstellende Kommune nachweislich dargelegt wird. Der Nachweis ist auf der Grundlage des „Frühwarnsystem des SMI Kommunale Haushalte“ zu erbringen. Kommunen mit der Bewertung C können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beantragen. Kommunen mit der Bewertung D können bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beantragen. Die Prüfung der Angaben erfolgt zum Stichtag 31.05.2022.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite der Kulturstiftung bereitgestellte Onlineformular. Dem Antrag sind folgende drei Pflichtanlagen beizufügen:

1. eine aussagekräftige Projektbeschreibung mit Angaben zu Ablauf und Durchführungszeitraum (ein bis drei Seiten);
2. eine Selbstdarstellung der Kommune und ihrer mit dem Projekt verbundenen Ziele (max. eine Seite);
3. eine Auflistung aller am Projekt beteiligten Kultureinrichtungen, Künstlerinnen und Künstler. Deren angemessene Honorierung ist zu beachten.

6. Verfahren

Antragsschluss ist der 31.05.2022. Es gilt das Sendedatum des Online-Formulars.

Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Vorstand der Kulturstiftung.

Der Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht und einer Belegliste der Ausgaben ist durch den Zuwendungsempfänger grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Kulturstiftung einzureichen.